

**Die heilige Caterina von Siena.** Von *Max Kirschstein*. (119.) Paderborn 1931, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. M. 2.20, geb. M. 3.50.

Das Büchlein bringt eine Lebensbeschreibung, ausgewählte Briefe, eine Probe aus dem Dialog mit der göttlichen Vorsehung und das geistliche Testament der Heiligen, und ist geeignet, das Andenken an eine bedeutende Frauengestalt der spätmittelalterlichen Geschichte aufzurischen. Einige gute Bilder vermitteln den leichteren Zugang in eine uns heute fremde Welt.

Linz a. D.

*Dr Karl Eder.*

**Der heilige Albert der Große.** Ein wissenschaftliches Charakterbild. Von *Martin Grabmann*. (30.) München, Max Hueber.

Ein Berufener zeichnet den großen Naturforscher (Astronomen, Kosmographen, Meteorologen, Klimatologen, Physiker, Chemiker, Mineralogen, Anthropologen, Zoologen und Botaniker), den bahnbrechenden Erneuerer der aristotelischen Philosophie, den universellen Theologen und den in Gottesliebe erglühenden Heiligen. Albert beherrscht nicht bloß einen gewaltigen Wissensstoff, er ist selbständiger Forscher von großer Initiative und Mehrer des überlieferten Lehrgutes. Er gehört zu jenen Persönlichkeiten, die in dem gleichen Maße wachsen als man sich mit ihnen beschäftigt. Ein bedeutender Teil seines wissenschaftlichen Nachlasses harrt noch der genaueren Durchforschung. Heute schon steht der Heilige da als einer der imposantesten, anziehendsten Vertreter der Scholastik, als der größte deutsche Gelehrte des Mittelalters, für den der Beiname des Großen nicht ein bloßer Schmuck, sondern der Ausdruck seines inneren geistigen Wesens ist.

Linz.

*Joh. Hochaschböck.*

**Der katholische Geistliche im weltlichen Recht.** Von *Dr H. Lenz*. (VII u. 198.) Trier 1932, Paulinus-Druckerei.

Die Stellung des Geistlichen im weltlichen Recht hat sich in Deutschland durch die Veränderung der Verhältnisse auch etwas geändert. Sie ist aber heute im großen und ganzen ziemlich geklärt, so daß die Zeit für die Abfassung einer Schrift über dieses Thema gekommen zu sein scheint. Nach einleitenden Worten über das Verhältnis von Kirche und Staat nach der Reichsverfassung und der Stellung der Religionsgesellschaften geht der Verfasser zur Behandlung der Sonderrechte und -pflichten des Geistlichen als Zeuge vor Gericht, als Beichtvater, auf der Kanzel, als Vormund, als Mieter und Schuldner und als Erzieher über. Der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, der religiösen Kindererziehung, dem Austritt aus der Kirche, dem Friedhofsrecht und der Jugendwohlfahrtspflege sind auch noch längere Kapitel gewidmet. Die Behandlung der berührten Punkte zeigt gute Vertrautheit mit den Materien; wünschenswert wäre aber da und dort auch die Erwähnung des süddeutschen Rechts gewesen. Was das Büchlein für die Praxis besonders wertvoll macht, ist, daß jeweils die Quellen angegeben sind, so daß der Geistliche sich leicht auf sie berufen kann.

Abtei Neresheim.

*P. Philipp Hofmeister O. S. B.*

**O nowe prawo malzeńskie w Polsce** (Um das neue polnische Ehrerecht). Von *Biskupski Stephan Ks.* 8° (112). Włocławek 1932. Zl. 3.—.

Im Herbst vorigen Jahres veröffentlichte die Kodifikationskommission einen Entwurf des künftigen Eherechts Polens, der den Katholiken, namentlich in der Frage der Ehescheidung, sehr nachteilig ist; kam er doch in diesem Punkte dem sowjetrussischen Gesetze bedenklich nahe.

Eine großzügige Gegenaktion durch Wort und Schrift war daher ein Gebot der Selbstverteidigung. Leider fehlten zu diesem Zwecke brauchbare Handbücher, bzw. Nachschlagewerke in polnischer Sprache, insbesondere aber gab es keine leicht erreichbaren und übersichtlich geordneten Belege, die Rednern und Schriftstellern einen sicheren und klaren Überblick vermittelten.

Diese Lücke füllt nun das neue Werk von Prof. Biskupski sehr glücklich aus.

Es zerfällt in drei Kapitel, deren erstes die Grundlagen des Eherechtsentwurfes, die Eheschließung, Trennung und Scheidung darlegt. Im zweiten bespricht der Verfasser die ideellen und juridischen Grundlagen des Entwurfes und — vom allgemeinen Gesichtspunkt aus — die Frage der Zivilehen und Ehescheidungen im Lichte des Naturrechtes, des positiven göttlichen Rechtes und der Entscheidungen der Kirche von Pius VI. bis auf unsere Tage. Das dritte Kapitel bietet die Stellung der Katholiken zur Eherechtsreform und zeigt zwingend, daß die Gesamtheit der polnischen Katholiken die Annahme des Grundsatzes des konfessionellen Eherechts fordern muß.

Bemerkenswert und verdienstvoll ist die Feststellung des Verfassers, daß der Entwurf nicht die bloß fakultative, sondern eine de facto obligatorische Zivilehe einführt (S. 22, 28—30).

Das Werk ist jedem, der sich über die Eherechtsreform in Polen unterrichten will, als ein zuverlässiger Führer zu empfehlen.

Innsbruck.

*Georg Jaglarz.*

**Semaine d'éthnologie religieuse.** Bericht über die 5. Tagung der „Internationalen Woche für Religionsethnologie“ in Luxemburg, 16.—22. September 1929. Paris 1931, Libr. orient. Paul Geuthner. Fr. 57.50.

Aufgabe der „religionsethnologischen Woche“ soll es sein, und zwar künftig noch mehr als bisher — so führt P. W. Schmidt im Einleitungsvortrag aus —, nicht nur Ergebnisse der Religionsethnologie in die Öffentlichkeit zu tragen, sondern Schüler zu wecken und Meister vom Fach zu anregendem Gedankenaustausch zusammenzuführen, ja sie soll gleichsam einen Markt bilden, auf dem die Kräfte verteilt, die vordringenden Arbeiten abgesteckt und Mittel zu ihrer Finanzierung gefunden werden.

Im Sinne dieser Führerlinie hat die 5. Tagung ein Spezialthema ausgewählt: Ehe und Familie. 19 Vorträge verfolgen das Thema durch größere und kleinere Kulturbezirke nicht bloß der Gegenwart und nicht bloß der Primitiven. Mag die Ausführung (auch im gedruckten Bericht) meist nur skizzenhaft sein, so ist doch für manche Frage hier eine bessere Übersicht zu gewinnen als z. B. in den einschlägigen Artikeln der Encyclopaedia of Religion & Ethics. Einen Punkt, den ich im Register vermißte, möchte ich andeuten: die mehrfache Feststellung, daß das Geschlechtliche als etwas an sich Sündhaftes empfunden wird (Bororó, Atztekken, Pangwe).

Dem speziellen Teil geht ein allgemeiner voraus, in dem — einem Wunsche Sr. Heiligkeit Pius' XI. entsprechend — erstmals die religiöse Volkskunde Berücksichtigung findet, die übrigens auch zum Hauptthema der Tagung das Wort ergreift. Einige immer wieder